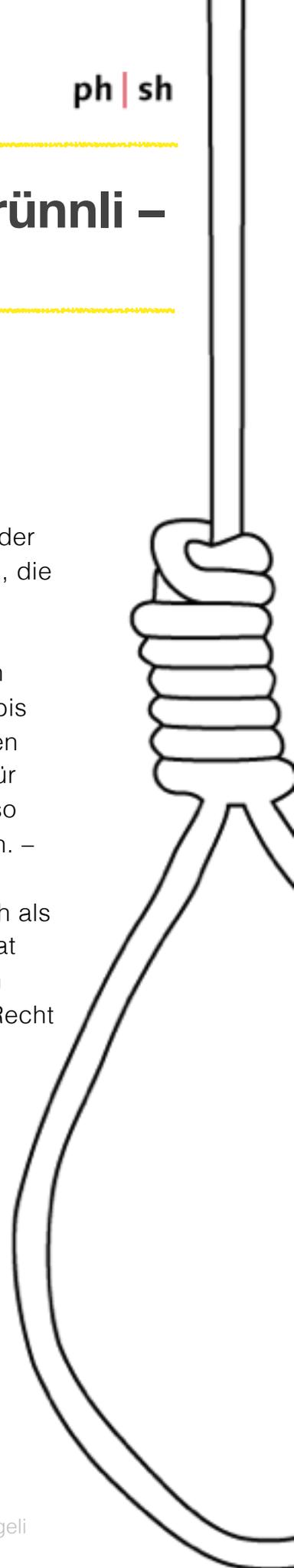


Galgenbuck, Radacker, Henkerbrännli – Zu Besuch in der Vergangenheit

Einleitung - Grundidee

Galgenfeld, Galgenbuck, Galgenberg, Radacker, Armsünderweg, Köpferplatz, Henkerbrännli ...! In der Schweiz finden sich zahlreiche belegte Flurnamen, die mit „Galgen“ oder anderen Hinrichtungsarten verbunden sind. In Deutschland finden sich mindestens ebenso viele Orte mit entsprechenden Hinweisen. Hinrichtungen wurden vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert öffentlich und an gut sichtbaren Plätzen vollzogen. Das Ganze war ein Spektakel für das Volk. Die Leichen der Gehängten wurden oft so lange hängen gelassen, bis sie von selbst abfielen. – Dies diente der Abschreckung und der Machtdemonstration durch die Behörden und auch als Unterhaltung für die Menschen. – Seit jener Zeit hat sich im Umgang mit Straftätern vieles geändert: In unserer heutigen Welt verfügt ein Täter über das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren, Achtung seiner Persönlichkeit und die Justiz ist verpflichtet, das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu wahren.



Schulische Informationen

Fachbereich

Natur, Mensch und Gesellschaft NMG

Stufe

Unter- und Mittelstufe (1. und 2. Zyklus)

Kompetenzen LP21 - 1./2. Zyklus

Kompetenzbereich NMG 9.2

Kompetenzbereich NMG 10.4

Lernziele

Alte Gerichtsstätten besuchen und über Strafe und Recht nachdenken

Organisatorisches

Transport

**Bus Nummer 6 von Bhf. Schaffhausen bis Haltestelle Zuba;
von der Bushaltestelle ca. 10 Minuten bis zum Galgenbuck**

Zeitbedarf

2-3 Lektionen

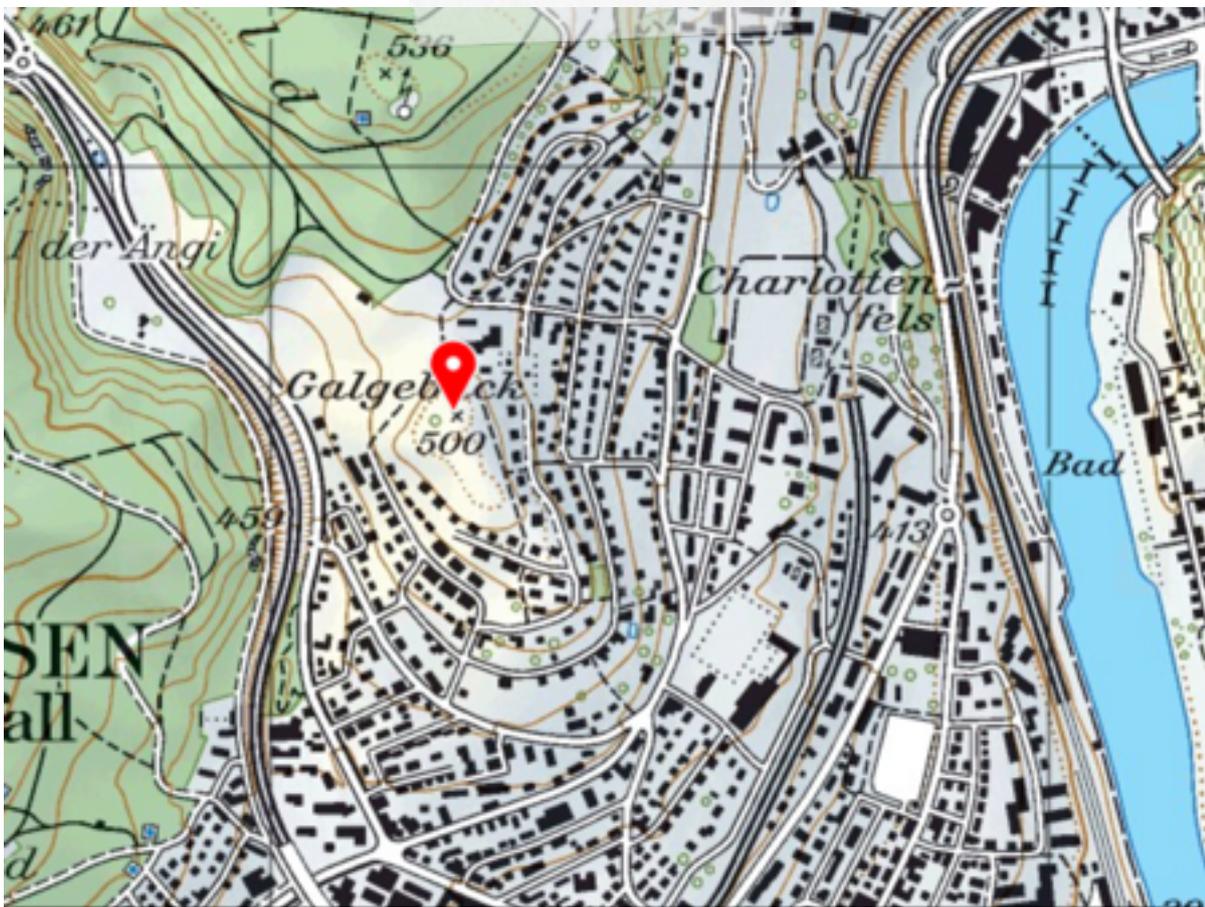
Kleidung / benötigte Materialien

Dem Wetter angepasste Kleidung

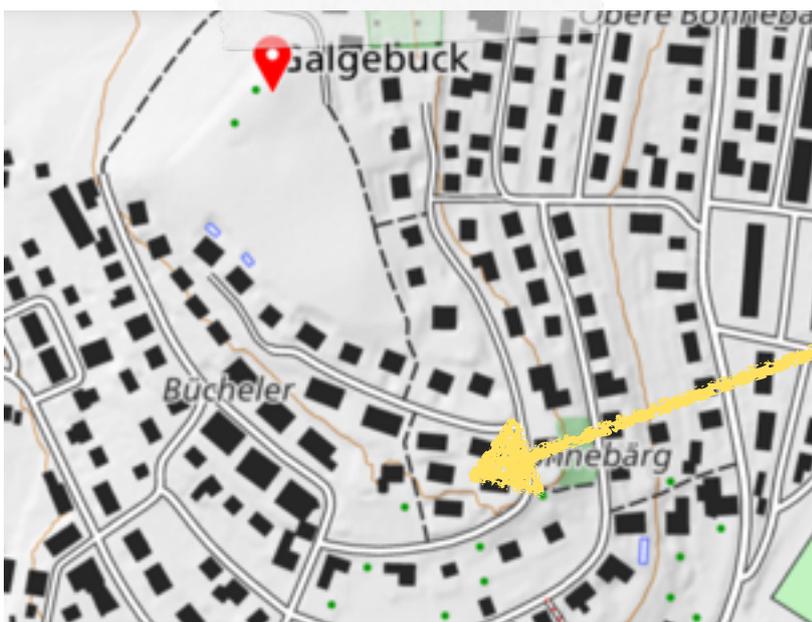
Empfohlene Jahreszeit



Karten



Kartenausschnitt Neuhausen am Rheinfall. Quelle: Swisstopo



Armsünderweg

Kartenausschnitt Galgebuck in Neuhausen am Rheinfall. Quelle: Swisstopo

Lehrplan 21

NMG.9	Zeit, Dauer und Wandel verstehen - Geschichte und Geschichten unterscheiden	
	<p>2. Die Schülerinnen und Schüler können Dauer und Wandel bei sich sowie in der eigenen Lebenswelt und Umgebung erschliessen.</p> <p><i>Dauer und Wandel</i> Die Schülerinnen und Schüler ...</p>	Querverweise
d	» können historische Bilder aus der Umgebung mit der heutigen Situation vergleichen. Was ist gleich? Was ist anders? (z.B. Häuser, Strassen in der eigenen Umgebung).	
NMG.10	Gemeinschaft und Gesellschaft - Zusammenleben gestalten und sich engagieren	
	<p>4. Die Schülerinnen und Schüler können das Verhältnis von Macht und Recht in Gegenwart und Vergangenheit verstehen.</p> <p><i>Macht und Recht</i> Die Schülerinnen und Schüler ...</p>	Querverweise EZ - Eigenständigkeit und soziales Handeln
c	» können über Macht, Machtbegrenzung und Machtmissbrauch nachdenken. Prinzip der Machtbegrenzung	
d	» können Sanktionen in Zusammenhang mit vorher bekannten Regeln bringen. Prinzip: Strafe für eine Übertretung soll vorher bekannt sein	
e	» können über Sanktionen bei Regelverletzungen hinsichtlich ihrer Verhältnismässigkeit nachdenken. Prinzip der Verhältnismässigkeit	

Sachinformationen

Aktuell und schwierig

Öffentliche Hinrichtungen sind in den letzten Jahren wieder Teil der „News“ geworden. Spektakulär auf Youtube inszeniert, wird die ritualisierte Tötung von Menschen durch Terroristen („Jihadi John“) oder Staaten (Osama Bin Laden, Sadam Hussein) öffentlichkeitswirksam ausgeübt. Beides ist nur in ihrer veröffentlichten Form wirksam: Als Abschreckung und Einschüchterung. Einige Zeitgenossen fordern auch regelmässig, für abscheuliche Verbrechen die Todesstrafe in der Schweiz wieder einzuführen. – Die ehemaligen Hinrichtungsstätten zeigen uns mit aller Deutlichkeit, dass dieses Denken der radikalen Vergeltung gar nicht so lange auch noch in unserm Lande herrschte. Die Entwicklung im Strafrecht von der Rache zur Resozialisierung (aber auch Verwahrung bei Nichttherapierbarkeit) ist eine zivilisatorische Errungenschaft. Sie lohnt es zu verstehen und zu verteidigen. Im Lehrplan 21 (vom Nov. 2014) werden damit zwei Kompetenzziele erreicht: NMG 9.2: Kinder verstehen, dass sich einige Dinge ändern (Wandel) und einige Dinge gleich bleiben (Dauer); NMG 10.4: Kinder lernen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstehen und anwenden.

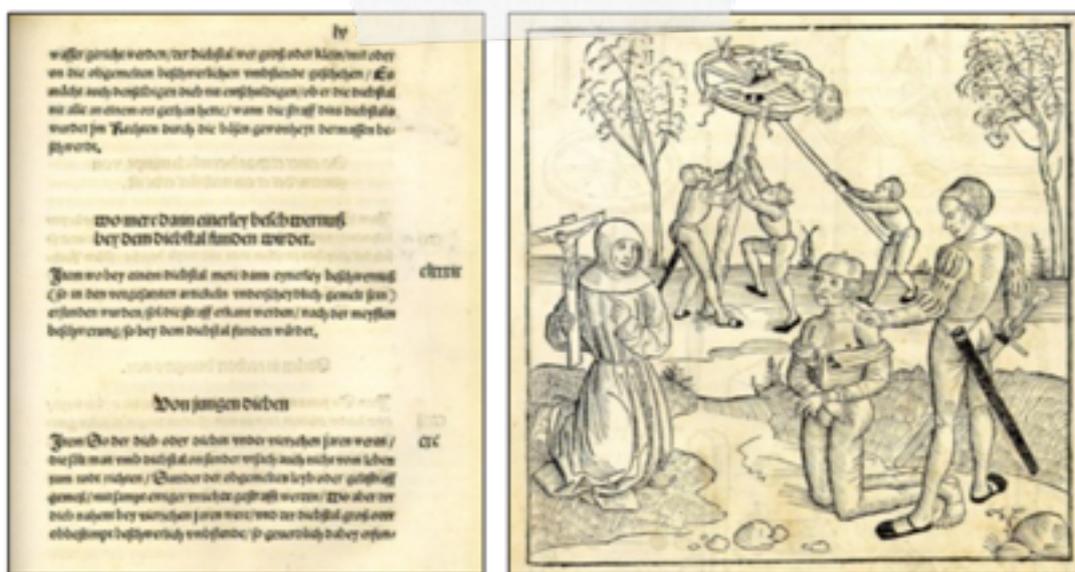


Bild links: Text über jugendliche Diebe; Bild rechts: Vor der Enthauptung; im Hintergrund ein Geräderter. Quelle: Constitutio Criminalis Bambergensis/Bambergische Peinliche Halsgerichtsordnung

Straftaten und Strafen im Mittelalter und in der Neuzeit

Bis um 1800 verfügte unser Land kaum über Gefängnisse, in denen man Straftäter aufbewahrte und dann wieder in Freiheit entliess (resozialisierte). Schon für geringe Straftaten griff man zur Todesstrafe. Je nach Verbrechen wurde man aufs Rad geflochten, auf dem Scheiterhaufen verbrannt, im Wasser ertränkt, am Galgen gehenkt oder mit dem Schwert enthauptet. Schon vor 3700 Jahren wurde im alten Babylon für Diebstahl die Todesstrafe verhängt (siehe Codex Hammurapi), insbesondere dann, wenn man keine Geldentschädigungen ausrichten konnte. Strafrecht war also immer auch eine Angelegenheit der sozialen Stellung: Vermögende konnten sich freikaufen und Arme zahlten mit ihrem Leben. Der Grundsatz im Alten Orient war: Auge um Auge, Zahn um Zahn. Dieser Grundsatz findet sich auch im Alten Testament wieder. Bei geringeren Vergehen wurden die Täter oftmals verbannt, durften also nie mehr nach Hause zurückkehren. Die Halsgerichtsordnung von 1530 (sog. Carolina), die in den meisten Ostschweizer Kantonen bis ins 19. Jh. galt, versuchte, eine gewisse Differenzierung in der Bestrafung der Täter einzuführen. Erst das moderne Strafgesetzbuch von 1937 führt das Prinzip der Verhältnismässigkeit ein: Die Schwere der Strafe soll der Schwere der Tat entsprechen.

Unterrichtsidee und -konzept

Wie bringen wir den Kindern auf eine gute und stufengerechte Art die Frage der Todesstrafe und damit der Frage der Verhältnismässigkeit von Sanktionen und im Kern die Idee der Menschenrechte nahe? Es ist anzunehmen, dass Kinder in den Nachrichten oder in den sozialen Medien unvermittelt und unkontrolliert auf solche (nicht für Kinder gedachte) Hinrichtungsszenen stossen. Darum ist es eine Gelegenheit, eine der lokalen Hinrichtungsstätten in der Schweiz mit den Kindern zu besuchen und das Thema „Strafrecht“ mit ihnen zu thematisieren. Die Distanz zur Vergangenheit ermöglicht es, das Thema Strafe/Hinrichtung zu objektivieren, weil die Ereignisse weit zurückliegen und uns (scheinbar) nicht mehr unmittelbar betreffen.

Das Unterrichtskonzept beinhaltet eine Sacherzählung, die den Kindern eine reale Situation näher bringt. Weiter sind Quellentexte aus Vergangenheit und Gegenwart zitiert, die das entsprechende Vergehen (Diebstahl) beleuchten. Ein Besuch auf dem Galgenbuck in Neuhausen oder in einer anderen Gemeinde, wo man die Sacherzählung vorlesen oder erzählen kann, ermöglicht die entsprechende Anschauung. Ein Arbeitsblatt fördert die Sicherung und Vertiefung des Gelernten.

Unterrichtsvorschläge

Der Unterrichtsablauf kann folgendermassen aussehen:

- a) Wir besuchen eine Hinrichtungsstätte in der Nähe und gehen auf dem Weg zum Hinrichtungsort wie bei einem letzten Gang eines Verurteilten.
- b) Die Lehrperson erzählt von einem hingerichteten Straftäter (Sacherzählung).
- c) Die Lehrperson spricht mit den Kindern über die Gründe, warum Hinrichtungen öffentlich und gut sichtbar vollzogen wurden und warum die damaligen Menschen Hinrichtungen als Schauspiel verstanden.
- d) Im Unterricht bearbeitet die Klasse die Quellentexte mit dem Arbeitsblatt (siehe Material).
- e) In einem Kreisgespräch werden die Unterschiede der Gesetzestexte (aus verschiedenen Zeiten) festgehalten und versucht, die Entwicklung des Strafrechts zu verstehen (von der Rache und Abschreckung zur verhältnismässigen Strafe und Wiedereingliederung der Täter).
- f) Falls die Klasse weiteres Interesse zeigt oder besonders interessierte Kinder Zusatzaufgaben brauchen, sind folgende Ausweitungen möglich: In welchen Ländern gilt immer noch die Todesstrafe? Was sind Menschenrechte? Warum und wann wurde die Todesstrafe in Europa abgeschafft? usw.

Arbeitsmaterialien



Sacherzählung - Die letzte Hinrichtung auf dem Galgenbuck bei Schaffhausen 1822

Es war still im Saal. 55 Mitglieder des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen schauten den Angeklagten an. Sein Name war Baptist Wild. Er stammte aus Appenzell-Innerrhoden. Sein Handwerk war das Stehlen. Bei den Schaffhausern galt er als unverbesserlicher Gauner. Baptist Wild brach immer wieder in Pfarrhäuser ein, weil er meinte: „Pfarrer leben doch in grossen schönen Häusern aus Stein. Die Pfarrer gehen gut gekleidet herum. Die Frau Pfarrer gibt den Armen im Dorf immer wieder Geld. Pfarrer müssen also reich sein. Reiche Leute haben viel Geld und Gold zu Hause. Denen kann ich es nehmen.“ So dachte Baptist Wild. – Bald einmal sprach es sich herum, dass ein Einbrecher unterwegs war. Niemand wusste, wer der Einbrecher war. Es gab viele Gerüchte. Man verdächtigte mal den einen, mal den andern. Die Leute in den Dörfern schauten misstrauisch herum, wenn sie einen Unbekannten oder ein Fremden im Dorf herumlaufen sahen. An einem schönen Tag sah eine Frau, wie jemand sich am Pfarrhaus näherte. Eben hatten die Glocken geläutet. Ein Mann aus dem Dorf war gestorben. Alle Leute waren in der Kirche. Doch die Frau hatte sich verspätet. Gerade wollte sie noch in die Kirche. Der Mann schaute sich um. Die Frau versteckte sich hinter einem Scheunentor. Der Mann rüttelte am Fenster und drückte es auf. Er verschwand im Haus. Die Frau lief schnell in die Kirche und platzte mitten in die Abdankung des Pfarrers – eine Ungeheuerlichkeit. Alle schauten die Frau entsetzt an. „Ein Dieb im Pfarrhaus!“, hauchte sie fast atemlos vom Rennen. Alle erhoben sich von den Bänken und eilten zum Pfarrhaus. Der Dieb wollte gerade mit der Beute fliehen. Die Leute stürzten sich auf ihn und fesselten ihn. Er wurde nach Schaffhausen ins Gefängnis gebracht.



Weg zum Galgen

Heute wurde im Grossen Rat das Urteil gefällt. 51 Ratsherren stimmten für die Todesstrafe durch das Hängen. Zwei stimmten für die Todesstrafe durch Enthaupten mit dem Schwert. Ein Grossrat war ganz gegen die Todesstrafe für Diebstahl und hatte Mitleid mit dem Dieb. Ein Herr war krank und fehlte. – Das Urteil war gefallen: Tod durch den Strang. Der Verurteilte sollte am 18. Februar 1822 am Galgen auf dem Galgenbuck bei Neuhausen gehängt werden.

Am Tag der Vollstreckung war die ganze Stadt schon früh auf den Beinen. Heute war Hinrichtung. Dieses Schauspiel wollte sich niemand entgehen lassen. Alle Kinder waren

schon auf dem Weg nach Neuhausen. Sie hatten ihr Mittagessen in kleinen Säcklein dabei. So eine Hinrichtung bekam man nur selten zu sehen. Peter und Hans waren heute ganz früh aufgestanden. Sie wollten bei den ersten sein. Sie wollten den besten Platz besetzen und alles ganz genau sehen.



Ausblick vom Galgenbuck Richtung Schaffhausen (nach Osten)

Baptist Wild wurde mit gefesselten Händen von Schaffhausen nach Neuhausen geführt. Der Henker schritt hinter ihm. Vor ihm gingen mit langsamen Schritten der Präsident des Grossen Rates und der Pfarrer von Schaffhausen. Hinter dem Henker lief ganz viel Volk und johlte und schrie. Man bog ins Armsünderweglein ein; die letzte Wegstrecke vor dem Galgen. Auf dem Hügel oberhalb Neuhausen befand sich der

Galgen. Drei Säulen aus Stein standen weit herum sichtbar auf dem Hügel. Bis zu den Alpen sah man von dort. An einem Querbalken hing schon ein Seil mit einer Schlinge. Der Dieb wurde unter die Schlinge geführt.

Die Schlinge wurde ihm um den Hals gelegt. Der Pfarrer sprach ein letztes Gebet. Dann zogen der Henker und seine Helfer das Seil über dem Balken an. Den Verurteilten hob es von den Füßen und er schwang hin und her. Nach einer Viertelstunde hörte das Zucken des Körpers auf und der Dieb hing still im Wind. Die Leute hörten auf zu glotzen und gingen langsam weg.

(Geschichte von M. Kübler; der Name des Verurteilten, die Straftaten, das Datum und der Ort der Hinrichtung sowie die Abstimmung im Grossrat sind historisch belegt; der Rest ist erfunden.)

Quellentexte: Taten und Strafen in verschiedenen Zeit

Gesetzbuch des Königs Hammurapi von Babylon (um 1700 vor Christus) (Ausschnitte)

„Wenn jemand Besitz von Gott oder Hof stiehlt, so soll er getötet werden; auch wer das Gestohlene von ihm angenommen hat, soll getötet werden.“

Wenn jemand ein Rind oder ein Schaf oder einen Esel oder ein Schwein oder ein Schiff stiehlt: Wenn es dem Gotte oder dem Hofe gehört, so soll er es dreissigfach ersetzen; wenn es einem Freigelassenen gehört, so soll er es zehnfach geben; wenn der Dieb nichts zu geben hat, so soll er getötet werden.

Wenn jemand einem andern das Auge zerstört, so soll man ihm sein Auge zerstören. Wenn einer einem anderen einen Knochen bricht, so soll man ihm einen Knochen zerbrechen. Wenn jemand die Zähne eines andern von seinesgleichen ausschlägt, soll man ihm seine Zähne ebenfalls ausschlagen. Wenn jemandes Sklave die Backe eines Freien schlägt, soll man ihm sein Ohr abschneiden.“

Peinliche Halsgerichtsordnung von Kaiser Karl dem Fünften von 1530 (Ausschnitte)

Jugendliche Diebe

„Wenn ein Dieb unter vierzehn Jahre alt ist, soll man den Dieb nicht vom Leben zum Tod richten. Dem Dieb soll eine Geldstrafe auferlegt werden. Wenn aber der Dieb schon vierzehn alt ist und der Diebstahl gross ist und wenn zu befürchten ist, dass der junge Dieb weiter stiehlt, dann soll er – wie alle andern Diebe – an Leib und Leben gestraft werden.“

Diebe von Kirchenschätzen

„Wenn jemand in einer Kirche heilige Gegenstände stiehlt, soll der Dieb oder die Diebin mit Feuer vom Leben in den Tod gerichtet werden.“

Strafgesetzbuch der Schweiz 1937/2015 (Ausschnitte)

Art 139: Diebstahl

„1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt.

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder wenn er sonstwie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.“

Name: _____

Arbeitsblatt

1. Fasse zusammen: Wie wurde und wird Diebstahl bestraft?

a) Vor 3700 Jahren in Babylon (1700 v. Chr.)

.....
.....

b) vor 500 Jahren in der Schweiz (1530)

.....
.....

c) heute in der Schweiz (2015)

.....
.....

2. Beschreibe die wichtigen Unterschiede zwischen der Bestrafung in Babylon (1530) und heute.

.....
.....
.....

3. Stelle Vermutungen an, warum in der Schweiz heute ein Dieb nicht mehr mit dem Tode bestraft wird?

.....
.....

4. Finde im Internet heraus, in welchen Ländern Diebstahl auf welche Art bestraft wird.

.....
.....

Zusatzmaterial



Zusatzinformationen - Die Guillotine aus Schaffhausen



Quelle: Fünf Minuten Zeitgeschichte: Eine Serie von Dr. Kurt Bächtold

Am 18. Oktober 1940 ist in Stans der dreifache Mörder Hans Vollenweider mit einer Guillotine geköpft worden, die letzte in der Schweiz nach zivilem Strafprozess erfolgte Hinrichtung. Die Guillotine kam aus Schaffhausen. Unser Kanton hat in der Geschichte der Todesstrafe eine hervorragende, recht eigenartige Rolle gespielt.

Sühnekreuze

Unsere Vorfahren, die Alemannen, machten von der Todesstrafe nur selten Gebrauch. Der römische Historiker Tacitus berichtet, dass Verbrecher an Bäumen aufgehängt wurden. Nach mittelalterlicher Auffassung galt eine Affekthandlung nicht als Mord. Der Täter konnte sich mit der Familie des Erschlagenen durch einen Sühnevertrag abfinden. Eine Urkunde vom 30. Mai 1455 bezeugt, dass Wernli Werner aus Merishausen, der den Heini Keller im Zorn erschlagen hatte, seinen Angehörigen 20 Gulden zu bezahlen und drei Wallfahrten nach Einsiedeln zu machen hatte. Am Tatort hatte er auf Merishausen Boden ein steinernes Sühnekreuz zu errichten. Solchen Kreuze gab es auch bei uns, so zum Beispiel das heute noch bestehende Steinernes Kreuz bei Rüdlingen.



Die Vollstreckung des Urteils gegen Baptist Wild 1822 auf dem Galgenbuck Schaffhausen (Stadtarchiv Schaffhausen)

Das Hochgericht

Zur Zeit der Gauverfassung nach Karl dem Grossen kam es zur Trennung des Justizwesens in die Hohe und Niedere Gerichtsbarkeit. Inhaber des hohen Blutgerichts waren Angehörige des Hochadels, die Landgrafen, welche schwere Delikte über Leib und Leben zu ahnden hatten. In den Händen des niederen Adels lag die Niedere Gerichtsbarkeit, welche über Vergehen urteilen mussten, die mit Geldbussen bestraft werden konnten. Durch Kauf ist die Stadt Schaffhausen an Orten der umgebenden Landschaft in den Besitz der Niederen und der Hohen Gerichtsbarkeit gekommen, der Grundlage der heutigen Landeshoheit. So 1525 durch den Erwerb der Herrschaft Neunkirch im Klettgau.

Grundlage der Justiz wurde die im ganzen deutschen Reich geltende Gerichtsordnung Karls V., die *Constitutio Communalis Carolini*. Der Schaffhauser Obergerichtsschreiber David Stokar hat sich die grosse Mühe gemacht, aus den Gerichtsprotokollen zwischen 1500 bis 1850 die Kriminalfälle und Urteile zu notieren. Er kommt auf 139 Enthauptungen, 37 Henkungen am Galgen, 12 Verbrennungen auf dem Scheiterhaufen, 10 Räderungen, 7 Ertränkungen im Rhein und eine unbekannte Anzahl von Fällen des Lebendigbegrabens von Kindsmörderinnen. Diese Zahlen stimmen nicht ganz. Die Ortsgeschichten zeigen, dass es weit mehr Todesurteile gab, namentlich Hexenverbrennungen.

Reaktionäre Schaffhauser

Unter dem Einfluss der Aufklärung ging im Kanton Schaffhausen die Zahl der Todesurteile zurück. Im Jahr 1740 schaffte Friedrich der Grosse die Folterung ab. Die Schaffhauser

zeigten sich reaktionär. Es kennzeichnet ihren Geist, wenn wir unter dem Jahr 1782 in der Schaffhauser Chronik lesen: „Die Folter wurde zwar nicht grundsätzlich aufgehoben, wurde aber nur noch bei Fremden angewendet“. Der helvetische Einheitsstaat von 1798 hob die Todesstrafe auf, doch kehrte die wieder souveräne Republik Schaffhausen in der Restauration zum Galgen und Schafott zurück. Es sind im 19. Jahrhundert noch etliche Todesurteile gefällt worden. Die letzte Hinrichtung auf dem Galgenbuck bei Neuhausen erfolgte am 18. Februar 1822, als das Leben des Einbrechers Baptist Wild aus Appenzell endete. Mit dem Schwert enthauptet wurde zuletzt am 23. Juli 1847 der Bäcker Johannes Schilling aus Löhningen, der seine Frau mit Arsenik vergiftet hatte.

Anschaffung eines Fallbeils

Hinrichtungen waren auch in Schaffhausen ein Spektakel. Im Jahr 1571 verbot ein Erlass der Obrigkeit Frauen und Jugendlichen das Zuschauen, weil es zu Exzessen gekommen und etliche Damen in Ohnmacht gefallen waren. Darum hob das neue Strafgesetz vom Jahr 1853 die öffentlichen Enthauptungen mit dem Schwert auf dem Köpferplatz am Waldrand auf. Artikel 8 bestimmte, dass die Todesurteile in einem geschlossenen Raum mit einer Guillotine vollstreckt werden sollten. Die Guillotine ist eine Art Fallbeil, das während der französischen Revolution zur Massenhinrichtungen eingeführt worden war. Erfunden hat sie der Arzt Louis Guillotin. Sie wurde in der Zürcher Strafanstalt hergestellt und kostete 2'500 Franken. Schaffhausen schaffte zwar eine Guillotine an, aber das grausige Werkzeug kam nie zum Einsatz. Ein Einsender schlug am 28. Mai 1867 im „Tagblatt“ vor, sie solle verkauft werden. „Ein Metzger könnte sie benutzen, oder vielleicht wäre sie zum Krautschneiden zu verwenden.“

Die Motion Freuler

Artikel 65 der neuen Bundesverfassung vom Jahr 1874 hob die Todesstrafe in der Schweiz auf. Am 28. November 1876 wurde Frau Anna Keller aus Beringen auf dem Weg zum Schaffhauser Wochenmarkt im Engewald von einem jungen Burschen mit der Axt brutal erschlagen. Ein Sturm der Empörung ging durch den Kanton. Sie fand ihren Sprecher im Ständerat Hermann Freuler (1841 – 1903), der in der Wintersession 1878 eine Motion mit dem Ziel einreichte, Artikel 65 der Bundesverfassung aufzuheben und den Kantonen die Möglichkeit zur Wiedereinführung der Todesstrafe zu geben. Trotz der Opposition des Bundesrates wurde der Vorstoss des Schaffhausers in beiden eidgenössischen Kammern angenommen, so dass das Plebiszit auf den 19. Mai 1875 angesetzt werden musste. Kaum ein Urnengang des 19. Jahrhunderts hat die Gemüter mehr bewegt als das Problem der Todesstrafe. Ständerat Freuler wurde selbst mit dem Tod bedroht. Man stellte ihm Kübel voll Schweineblut vor die Haustür im Rammersbühl. Aber die Aufhebung von Artikel 65 wurde in der Schweiz mit 186'092 Ja gegen 175'511 Nein-Stimmen knapp angenommen, im Kanton Schaffhausen mit 4'055 gegen 2'671 Stimmen recht deutlich.

Die Folge des Löhninger Mordes

In der Folge führten einige Kantone die Todesstrafe wieder ein. Der Schaffhauser Regierungsrat schämte sich und zögerte eine Entscheidung hinaus. Da ereignete sich im August 1892 der Löhninger Mord, die scheussliche Bluttat, der die Familie des Sebastian Walter mit drei Angehörigen zum Opfer fiel. Sie fegte alle Humanitätsgedanken weg. Sogleich lancierte der Oberhallauer Jakob Surbeck eine Volksinitiative. So kam es im Kanton Schaffhausen zu zweiten Mal zum Volksentscheid über die Todesstrafe. Er stand im Zeichen des Löhninger Mords. Am 9. April 1893 beschlossen die Schaffhauser mit 4'920 Ja gegen 1'182 Nein die Wiedereinführung der Todesstrafe. Am 1. Januar 1942 trat das Schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft, in welchem es zur definitiven Abschaffung der Todesstrafe kam.

Quellen

www.swisstopo.admin.ch Kartenausschnitte reproduziert mit Bewilligung von Swisstopo. (BA16091)

EDK. (2014). Lehrplan 21: Sprachregionaler Lehrplan für die deutsch- und mehrsprachigen Kantone. Luzern.

Constitutio Criminalis Bambergensis 1507/Halsgerichtsordnung. (online unter <http://www.uni-mannheim.de/mateo/desbillons/bambi.html>)

Literaturhinweise / Informationsbeschaffung

Viele geschichtliche Informationen finden sich im Historischen Lexikon der Schweiz (<http://www.hls-dhs-dss.ch>). Die lokalen Flur- und Ortsnamen mit „Galgen“, „Köpfer“ mit der Landeskarte der Schweiz auf www.geo.admin.ch-> Karten: dann vergrössern). Der deutsche Text des Codex Hammurapi kann beim Autor bestellt werden (markus.kuebler@phsh.ch), da im Internet nur der französische oder englische Text verfügbar ist. Das Strafgesetzbuch findet man ebenfalls online unter www.admin.ch. Informationen zu den letzten Hinrichtungen finden sich meist in den Ortsgeschichten und Dorfchroniken.